Stadt Vechta

Beschlussvorlage
61/123/2022
vom 25.05.2022

Az. 51 20 02/176
Bezug-Nr.:
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Johanna Kolbeck

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	15.06.2022	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	28.06.2022	nicht öffentlich beschließend

Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe„
Erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 176 „Ortskern Oythe“ hat in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Vechta am 13.07.2020 gefasst jedoch wurde dieser vor dem Hintergrund der anstehenden Planungen zur Erweiterung der Marienschule in Oythe nicht bekannt gemacht.

Die Planungen zur Erweiterung der Grundschule sind weitestgehend abgeschlossen. Es ist im Wesentlichen vorgesehen, dass der rückwärtige Gebäudeteil auf 3 Geschosse aufgestockt werden soll.

Aufgrund der mit der geplanten Dreizügigkeit der Grundschule verbundenen Erhöhung der Schülerzahlen ist es notwendig, den Schulhof in westliche Richtung zu erweitern. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf die Geruchsimmissionen der benachbarten Stallanlagen zu prüfen und ggf. Regelungen zu treffen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung ist es erforderlich, die in diesem Bereich im Bebauungsplanentwurf bislang festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule zu ändern.

Aufgrund diese Planänderung ist ein erneutes Auslegungsverfahren durchzuführen, wobei bestimmt werden soll, dass in diesem Verfahren nur Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **ja** ☒ **nein**		Haushaltsposition	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja mit ☐ nein

Beschlussempfehlung:
„Dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 176 „Ortskern Oythe“ wird zugestimmt.
Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können.“